

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0060/2005**

Auskunft erteilt:

Frau Kleine Hörstkamp

Ruf:

492 40 12

E-Mail:

KleineHoe@stadt-muenster.de

Datum:

18.01.2005

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt  
Münster

Beratungsfolge

10.02.2005 Ausschuss für Schule und Weiterbildung  
09.03.2005 Hauptausschuss  
16.03.2005 Rat

Vorberatung  
Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Münster“, wird mit Wirkung vom 01.08.2005 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und/oder Folgekosten.

**Begründung:**

Die Stadt Münster stellt interessierten Dritten (z.B. Bürgern, Vereinen etc.) Schulräume einschließlich deren Ausstattung für die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Grundlage ist die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster“ (Beschluss des Rates am 20.12.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.03.2003).

Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen an Schulen ist von dieser Entscheidung nicht betroffen. Sie erfolgt weiter nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (Allgemeine Nutzungsbedingungen)" Dort sind auch die Entgelttarife geregelt.

Durch den Neubau der Aula der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge und die Bereitstellung des Forums des Immanuel-Kant-Gymnasiums sind Ergänzungen in der Vergabeliste notwendig.

Gleichzeitig sollen folgende redaktionellen und inhaltlichen Veränderungen mit aufgenommen werden:

a) einheitlicher Wert der Bereitstellungskosten

Es ist sinnvoll, einen einheitlichen Wert der Bereitstellungskosten je qm zu Grunde zu legen. Die bisherigen qm Preise der Aulen differenzieren zwischen 0,097-0,11 € je qm. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Berechnung von 0,10 € je qm vorgeschlagen. Die neue Entgeltliste ist Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zu entnehmen.

b) Die Regelung zur Vergabe von Schulräumen wird zusätzlich in folgenden Bereichen ergänzt:

1. Ziffer 1.1: Zur Klarstellung sind die Außenflächen textlich in die allgemeinen Voraussetzungen eingefügt worden.
2. Ziffer 1.3: Anträge für die Nutzung von Räumlichkeiten sind zur Klärung aller Auflagen und Bedingungen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
3. Ziffer 2.3.1: Da die Nutzung des Internets an Schulen mit einem Pauschalbetrag abgegolten ist, entstehen durch die Nutzung eines außerschulischen Nutzers keine weiteren Kosten. Kosten können dem Nutzer daher nicht berechnet werden.  
Die Nutzung der Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real-, Sonderschulen und Gymnasien wird auf Grund der vergleichbaren Ausstattung mit einem einheitlichen Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes ist der Mittelwert aus der zur Zeit gültigen Fassung.  
Weil in Berufskollegs eine größere Anzahl von Geräten oder Ausstattungen vorhanden ist, wird hier ein höheres Entgelt zu Grunde gelegt.  
Die Entgelte für Geräte- und Fachraumausstattung können auch für Reparaturen der genutzten Geräte verwendet werden.
4. Ziffer 2.3.3: Keine Berechnung der zusätzlich entstehenden Personalkosten und Kosten der Sonderreinigung bei Veranstaltungen städtischer Ämter und bei Nutzungen von Fördervereinen für schulunterstützende Maßnahmen. Wenn ein in dieser Ziffer aufgelisteter Veranstalter jedoch eine kostenpflichtige Veranstaltung durchführt, müssen auch hier die zusätzlich entstehenden Personal- und Sonderreinigungskosten übernommen werden. Dieses wird eingefügt, damit kostenpflichtige Veranstaltungen verschiedener Veranstalter (wie z.B. Theateraufführungen) gleich gestellt werden.

i.V.

Dr. Klein  
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: „Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster“

**Anlage 1 :**

**Vergabe- und Entgeltordnung  
für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster**

---

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

**1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung**

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

**1.2 Ausschluss von Nutzungen**

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

**1.3 Antragstellung**

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

**1.4 Weitere Bedingungen**

Die Einzelheiten der Benutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Benutzung von städtischen Schulräumen“ geregelt.

**2. Entrichtung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

## 2.1 Höhe des Benutzungsentgeltes

### 2.1.1 Grundentgelt

| <b>Räumlichkeiten</b>                                                   | <b>Größe in m<sup>2</sup></b> | <b>Entgelt in € pro Stunde</b> |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Klassen- oder Fachraum, Kellerraum                                      | bis 70                        | 7,00                           |
| Pausen- oder Eingangshalle                                              | verschieden                   | mind. 20,00                    |
| Schulhof                                                                |                               | 3,50                           |
| <b><u>Aulen bzw. Pädagogische Zentren</u></b> (Berechnung 0,10 € je qm) |                               |                                |
| Anne-Frank-Schule                                                       | 303                           | 30,30                          |
| Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium                                   | 450                           | 45,00                          |
| Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel                               | 677                           | 67,70                          |
| Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge                            | 235                           | 23,50                          |
| Freiherr-vom-Stein-Gymnasium                                            | 380                           | 38,00                          |
| Geistschule                                                             | 354                           | 35,40                          |
| Geschwister-Scholl-Realschule/Gymnasium                                 | 600                           | 60,00                          |
| Gymnasium Paulinum                                                      | 350                           | 35,00                          |
| Hansaschule                                                             | 205                           | 20,50                          |
| Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule                     | 606                           | 60,60                          |
| Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck                            | 548                           | 54,80                          |
| Immanuel-Kant-Gymnasium                                                 | 421                           | 42,10                          |
| Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium                                         | 400                           | 40,00                          |
| Ludwig-Erhard-Schule                                                    | 960                           | 96,00                          |
| Pascal-Gymnasium                                                        | 333                           | 33,30                          |
| Peter-Wust-Schule                                                       | 209                           | 20,90                          |
| Realschule im Kreuzviertel                                              | 170                           | 17,00                          |
| Schillergymnasium                                                       | 313                           | 31,30                          |

Es werden jeweils die angefangenen Stunden berechnet.

### 2.1.2 Vor- und Nachbereitungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird jeweils nur die Hälfte des zugrundezulegenden Entgeltes pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

### 2.1.3 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt im allgemeinen vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen in freier Trägerschaft
- von gemeinnützigen Organisationen
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen
- mit ausschließlich jugendpflegerischem Zweck
- mit ausschließlich kirchlichem Zweck
- zur Sammlung von Spenden für Dritte
- musisch-kultureller Art durch ortsansässige Vereine und Initiativen
- Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- öffentlichen Informationsveranstaltungen städtischer Ämter

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen, für die kein Kostenbeitrag erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| - bis zu 3 Std. Nutzung | 25,00 € |
| - darüber hinaus        | 50,00 € |

## 2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb - ausgenommen sind Wohltätigkeitsveranstaltungen - wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

|                                                    |    |          |
|----------------------------------------------------|----|----------|
| - Aulen bzw. Pädagogischen Zentren, Eingangshallen | je | 134,50 € |
| - Klassen-/Fachräumen                              | je | 32,00 €  |
| - Schulhöfen                                       | je | 6,00 €   |

Vor- und Nachbereitungszeiten werden mit dem vollen Stundensatz berechnet.

### 2.2.1 Verzicht

Bei einer längerfristigen Nutzung (mindestens 3 Monate) wird auf 50 % des zusätzlichen Entgeltes verzichtet.

## **2.3 Besonderes Entgelt für die Gerätenutzung, Entgelt für zusätzlich entstehende Kosten**

### **2.3.1 Entgelt für Geräte und Fachraumausstattung**

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro Stunde erhoben:

| <b>Gerät / Einrichtung</b>                                                      | <b>Entgelt in € pro Stunde</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop                            | 4,50                           |
| Brennofen, Klavier                                                              | 7,00                           |
| Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen                                   | 7,00                           |
| Fachraumküche                                                                   | 15,00                          |
| Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien | 18,50                          |
| Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs                              | 32,00                          |
| Lautsprechanlage in Aulen                                                       | 7,00                           |

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

### **2.3.2 Verzicht**

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3.1 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

### **2.3.3 Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung**

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **2.3.3.1 Verzicht**

Für

- schulunterstützende Veranstaltungen des schulischen Fördervereins
- städtische Ämter
- die Musikschule
- die Musikschulen e.V.
- die VHS und
- das DRK

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.